

**Satzung eines
Kommunalen Förderprogrammes
der Gemeinde Sulzfeld a. Main
zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und
Sanierungsmaßnahmen
im Rahmen der Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“
(Kommunales Förderprogramm)
Vom 20.07.2012**

Die Gemeinde Sulzfeld a. Main erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 30) folgende

Satzung:

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms

Der Geltungsbereich dieses Kommunalen Förderprogramms ist begrenzt auf den Geltungsbereich des mit Satzung vom 19.08.1991 förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altort“. Er ergibt sich zudem aus dem dieser Satzung anliegenden Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 - Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Zweck dieses kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes des Altortes Sulzfeld a. Main. Es soll die Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Ortsbildpflege durch finanzielle Anreize weiter fördern.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung des Altortes Sulzfeld a. Main unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

Insbesondere soll dabei die Gestaltung des äußeren Erscheinungsbildes von Anwesen im Sinne der Gestaltungssatzung die Altortsanierung ergänzen und begleitend unterstützen.

Erläuterung: Es handelt sich um eine reine Anreizförderung, um ortsfremde Veränderungen aus früheren Jahren zu beseitigen oder ortstypische Gestaltungen herzustellen.

§ 3 - Gegenstand der Förderung

(1) Im Rahmen dieses kommunalen Förderungsprogramms können folgende Arten von Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftores und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen sowie Werbeanlagen mit ortsbildprägendem Charakter.

Erläuterungen:

Beispielhafte Aufzählung zu den Begriffen: Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter, insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen

- Ausbau großformatiger Fenster ohne Teilung und Einbau ursprünglicher Fensterformen mit Teilung;
- Beseitigung von Rollläden oder Jalousien und Anbringen von Klapppläden
- Beseitigung von Fassadenverschalungen (Kunststoff, Blech, u. a.)
- Entfernen von Glasbausteinen
- Entfernen von Kunststofffenstern (soweit nicht rechtswidrig errichtet seit Gestaltungssatzung)
- Beseitigung von Automaten (soweit rechtlich nicht anderweitig durchsetzbar)

Beispiele Aufzählung zu den Begriffen: Dächern einschließlich Dachaufbauten

- Beseitigung von Dachliegefenstern soweit nicht rechtswidrig errichtet seit Gestaltungssatzung)
- Entfernen von Kunststoffanteilen
- Beseitigung von Überdachungen aus Kunststoff, Glas u. a. (soweit nicht rechtswidrig errichtet seit Gestaltungssatzung)

- Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit Wirkung in den öffentlichen Raum zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

Erläuterungen: Beispielhafte Aufzählung zu den Begriffen: Hoftores und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen sowie Werbeanlagen mit ortsbildprägendem Charakter / Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung / Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z. B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung:

- Beseitigung von betonierten, asphaltierten oder versiegelten Hofflächen/-einfahrten (Entsiegelung)
- Beseitigung von Einfriedungen mit ortsuntypischen Materialien (Bsp. Klinker)
- Ersetzen von Jägerzäunen mit einfachen Lattenzäunen oder Metallzäunen
- Beseitigung von Beton-/ Waschbetontreppen
- Beseitigung von großflächigen Werbeanlagen
- Begrünungsmaßnahmen aller Art (nicht Blumenschmuck)

→ Neubau und Ersatzbau von Wohnungen, begrenzt auf besondere sanierungsbedingte Mehraufwendungen. Besondere sanierungsbedingte Mehraufwendungen sind abschließend folgende Maßnahmen für:

- Außenputz
 - a. Verwendung von Kalkputz
 - b. Verputzen der Fassaden bis zum Straßenbelag bzw. Streichen der Fassade in einer Farbe bis zur Straßenoberfläche
 - c. Verzicht auf eingefärbten Putz
 - d. Verwendung von Putzfarben auf Kalk- oder Mineralbasis
- Sockel
 - Ausbildung einer nicht sichtbaren Sockelkonstruktion
- Wandöffnungen (Fenster, Türen, Tore)
 - a. Verwendung von europäischem Massivholz
 - b. Ausbildung der Fenster alternativ
 - mit einem weiteren Kippflügel über den beiden Drehflügeln
 - mit einer weiteren horizontalen Unterteilung der Fensterflügel
 - mit einer Konstruktion als Kastenfenster
 - c. Ausbildung der Tore mit einem zusätzlich mittig sitzenden Flügel als „Schlupftüre“
- Dächer
 - a. Verwendung von Biberschwanzziegeln
 - b. Ortgangausbildung mit schmalem Windbrett und Zahnleiste („fränkische Lösung“) oder gemauert (unter Verzicht auf Ortgangziegel)
 - c. Verzicht auf Blech für die Ausbildung von Traufe und Ortgang
 - d. traditionelle Gestaltung der Kaminabdeckung
- Einfriedungen
 - a. Lasieren von Holzteilen in hellen Grautönen bzw. das Unbehandelt-Lassen der Holzteile
 - b. Anpassen neuer Mauern in Material, Form und Farbe an das zugehörige Hauptgebäude
 - c. Herstellung von Türen und Toren in handwerklicher, massiver Holzbauweise
- Begrünung

Berankung von Mauern, Hauswänden und Zäunen, Terrassen über Garagen sowie Eingängen mit Weinreben, Kletterrosen, Clematis, Geißblatt, Blauregen u. ä.

(2) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z. B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme. Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen hiervon zulassen.

Erläuterung:

- Die Durchführung einer Gesamtmaßnahme ist strikt einzuhalten; eine Aufteilung in mehrere Finanzierungsabschnitte ist möglich (Voraussetzung: Förderung bei Realisierung innerhalb eines begrenzten Zeitraumes), siehe auch § 5 Abs. 8 Komm. Förderprogramm
- Begründete Ausnahmefälle liegen vor z. B. bei einem Grundstück, das aus mehreren Grundstücken zu einem einzigen Grundstück vereinigt wurde.

(3) Laufende Unterhaltungsarbeiten wie Putz-, Malerarbeiten, Kaminsanierung, Regenrinnenerneuerung u. dgl. an einem Gebäude sind nur förderfähig, wenn gleichzeitig weitere gestalterische Verbesserungsmaßnahmen am Gebäude durchgeführt werden. Die Förderhöhe wird dafür reduziert angesetzt.

§ 4 - Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme bzw. Gesamtmaßnahme soll sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der Gestaltungssatzung anpassen:

- a) Dacheindeckung, Ortgang und Traufausbildung
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Werbeanlagen
- f) Hof Tore und Einfriedungen
- g) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

Erläuterung: Hier handelt es sich insbesondere um folgende städtebaulichen Ziele:

- Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind mit naturbelassenen nicht engobierten Tonziegeln zu decken (bevorzugt sind Biberschwanzziegel zu verwenden)
- Traufe und Ortgang sind mit möglichst knappem Überstand auszubilden.
- Beseitigung von Ortgangziegeln oder die Ausbildung mit Kunststoff, Blech etc.
- Beseitigung von Klinkersockeln/-flächen
- Freilegen von Sichtfachwerk (sofern kein historisch bedeutsamer Putz)
- Beseitigung von Fassadenverkleidungen
- dunkle Holzfenster mit heller Farbe streichen
- Einbau von Fenstern mit mindestens 2 Drehflügeln
- Beseitigung von sichtbaren Sockeln
- Beseitigung von auskragenden Betonteilen
- Wiederherstellung von zweiflügeligen Drehtoren
- Anstrich von Türen und Toren mit einer auf die gesamte Fassadengestaltung abgestimmten Farbe.
- Beseitigung von Schwingtoren im öffentlich einsehbaren Bereich
- Beseitigung von Außenjalousetten, Rollläden, Markisen und Ersatz durch Holzläden
- Anbringen einer Werbeanlage als auf die Wand gemalte Beschriftungen oder auf die Wand gesetzte Beschriftungen aus Einzelbuchstaben (aus Metall, Stuck, Keramik)
- Herstellung von Türen und Toren in handwerklicher, massiver Holzbauweise
- Beseitigung von Betonmauern
- Reduzierung von versiegelten Flächen
- Beseitigung von Schwarzdecken

Eine Verbesserung von Maßnahmen, die rechtswidrig durchgeführt wurden (insbesondere Errichtung seit Gestaltungssatzung) wird nicht gefördert.

§ 5 - Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Erläuterung: Die Gemeinde Sulzfeld a. Main gewährt Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

- (2) Gebäude, die umfassend instand gesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Kostenerstattung beziehungsweise Darlehen nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.

Erläuterung: Zu solchen Maßnahmen gehören z.B. das Rathaus, das Anwesen Czech (Langengasse).

- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung bzw. der erteilten denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis entstehen. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen können mit bis zu 8 v. H. der reinen Baukosten anerkannt werden.

Erläuterung: Bei der Auftragsvergabe der einzelnen Maßnahmen ist der Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die tatsächlichen Architektenhonorare für Sanierungsmaßnahmen liegen in der Regel über dem Fördersatz.

- (4) Die Kosten einer Gesamtbaumaßnahme müssen mindestens 5.000 EUR betragen (Bagatellgrenze); bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragsstellers wird die entsprechende Nettobausumme zugrunde gelegt.

- (5) Für eine mögliche Förderung gelten folgende Höchstsätze: Bis zu 30 v. H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,00 EUR werden von der Gemeinde Sulzfeld a. Main übernommen.

Erläuterung: Die Gemeinde Sulzfeld a. Main gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss in Höhe von 15-30 % der förderfähigen Kosten, die konkreten Fördersätze sind maßnahmenbezogen und ergeben sich aus Anlage 2) Der Zuschuss wird auf volle 10 € abgerundet. Die Förderung ist begrenzt auf eine Maßnahme mit förderungsfähigen Kosten in Höhe von max. 35.000,00 EUR; erfahrungsgemäß betragen die tatsächlichen Baukosten ca. 25.000 - 40.000,00 EUR. Bei der Förderfähigkeit der Kostenteile sind Durchschnittspreise ein wesentlicher Anhaltspunkt.

- (6) Die Gemeinde behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachliche Beurteilung der Gemeinde.

- (7) Die Förderung einer Gesamtmaßnahme nach § 3 Abs. 2 erfolgt nur einmal.

Erläuterung: Es wird unterstellt, dass die Behebung städtebaulicher Mängel mit einer Maßnahme erfolgt (Deckelung der Mittel zwingend geboten, da sonst mehrfacher Mitnahmeeffekt).

- (8) Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt (zeitlich versetzte Bauabschnitte), z. B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme. Eine Gesamtmaßnahme muss spätestens innerhalb von 3 Jahren, gerechnet vom Datum der Baufreigabe abgewickelt sein (Bewilligungszeitraum). Eine Verlängerung kann beantragt werden. Die Gemeinde Sulzfeld a. Main prüft dann in Ihrem Ermessen, ob eine Verlängerung um längstens ein Jahr erteilt wird.

- (9) Ergeben sich während der Umsetzung Abweichungen gegenüber der dem Antrag zugrunde liegenden Planung, so ist die Gemeinde Sulzfeld a. Main umgehend zu informieren. Änderungen bedürfen vor der Ausführung der Zustimmung der Gemeinde Sulzfeld a. Main, ansonsten wird kein Zuschuss gewährt.

- (10) Die Bewilligung wird widerrufen, wenn der Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt wurde oder wenn die Ausführung nicht ganz bzw. teilweise den Vorgaben dieser Satzung entspricht. Im Falle einer widerrufenen Bewilligung ist ein bereits ausbezahlter Zuschuss unverzüglich der Gemeinde Sulzfeld a. Main zurückzuerstatten und nach Maßgabe des Art. 49a BayVwVfG zu verzinsen.

§ 6 - Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften.

§ 7 - Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung dem Grunde nach, der Art und des Umfangs ist die Gemeinde Sulzfeld a. Main.

Erläuterung: Handelt es sich um ein Denkmal, können denkmalpflegerisch relevante Maßnahmen und denkmalpflegerische Befunduntersuchungen durch den Bezirk Unterfranken, sowie über den Landkreis Kitzingen gefördert werden.

§ 8 - Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Sulzfeld a. Main. Die Gemeinde stellt jährlich 25.000,00 EUR als Fördermittel bereit.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmebeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Gemeinde Sulzfeld a. Main bei der Bewilligungsbehörde zweifach gemäß Anlage 3 einzu-

reichen. Antragsberechtigt sind die privaten Eigentümer der Objekte /Anwesen, die innerhalb des räumlichen festgelegten Geltungsbereiches dieses Kommunalen Förderprogramms liegen.

Erläuterung: Ein Antrag auf Förderung ist nach erfolgter Beratung durch den Ersten Bürgermeister und durch die Ortsplanerin und vor Maßnahmenbeginn bei der Gemeinde Sulzfeld a. Main einzureichen; dabei ersetzt die Ortsplanerin nicht Architektenleistungen, die der Antragssteller selbst zu beauftragen hat. Vorher begonnene Maßnahmen werden nicht bezuschusst.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- ein Lageplan im Maßstab 1 : 1.000,
- in der Regel weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe der Gemeinde,
- ein Kostenanschlag nach DIN 276 mit Beschreibung des Leistungsumfanges oder Angebot von Handwerksfirmen; auf Abs. 7 wird hingewiesen.
- ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden; evtl. Bewilligungsbescheide sind vorzulegen.
- evtl. erforderliche Gestattungen nach Abs. 4 (Baugenehmigung, Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz).
- Fotos des Objekts / Anwesens vor Maßnahmenbeginn

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Erläuterung: In Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken wird entschieden, ob weitere Unterlagen durch den Antragssteller vorzulegen sind. Die Vorprüfung findet in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen statt, Bauausschuss oder Gemeinderat entscheiden anschließend über Ihren Antrag und die Höhe der Bezuschussung. Zur Vergleichbarkeit werden von der Verwaltung - falls erforderlich - Alternativangebote eingeholt, sofern zweifelhafte Kosten vorgelegt werden.

(4) Die Gemeinde Sulzfeld a. Main prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderungsprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen, insbesondere der Gestaltungssatzung entsprechen. Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren werden dadurch nicht ersetzt.

(5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bewilligung oder alternativ nach der Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Erläuterung: Der Vorzeitige Maßnahmenbeginn ersetzt nicht die sonstigen erforderlichen öffentlichen-rechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse.

(6) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

Erläuterung: Der Verwendungsnachweis ist binnen 3 Monaten nach Abschluss der Baumaßnahme zwingend zu legen. Hierfür sind die Vordrucke gemäß Anlage 4 und 5 zu verwenden. Der Verwendungsnachweis ist 2-fach mit folgenden Unterlagen und Nachweisen zu legen:

- Ggf. die Angebote der Handwerksfirmen (wenn nicht bei Antragsstellung bereits vorgelegt),
- Rechnungen der ausführenden Handwerksfirmen im Original und Kopie
- Quittungen / Überweisungsbelege im Original und Kopie
- Fotos des Anwesens / Objekt nach Beendigung der Maßnahme,
- Auf Anforderung prüffähige Aufmaße der Einzelmaßnahmen und soweit erforderlich, Planunterlagen, die erkennen lassen, wo genau die einzelnen Maßnahmen stattgefunden haben (Positionspläne etc.),
- Sonstige zur Prüfung notwendigen Angaben oder Unterlagen auf Anforderung im Einzelfall

(7) Bei Kosten bis zu 5.000,00 EUR sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender, fachlich qualifizierter Unternehmen einzuholen und der Gemeinde Sulzfeld a. Main zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen pro Gewerk eindeutig und umfassend festzulegen. Die jeweiligen Angebote müssen die geplanten Leistungen umfassend darstellen und für den Vergleich untereinander eindeutig sein.

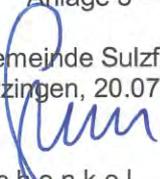
§ 9 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. August 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung eines Kommunalen Förderprogramms zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“ vom 22. Juli 2005, in der Fassung der Änderungssatzung vom 17. September 2009 außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1 – Lageplan
- Anlage 2 - Fördersätze
- Anlage 3 – Formular **Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms der Gemeinde Sulzfeld a. Main**
- Anlage 4 – Formular **Verwendungsnachweis für das Kommunale Förderprogramm der Gemeinde Sulzfeld a. Main**
- Anlage 5 – Formular Verwendung-Bestätigung des Bauherrn

Gemeinde Sulzfeld a. Main
Kitzingen, 20.07.2012


Schenk
Erster Bürgermeister



Vorstehende Satzung wurde am 21.07.2012 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Sulzfeld a. Main hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20. Juli '12 angeheftet und am 15. Aug. '12 wieder abgenommen.

Kitzingen, 15. August 12
Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen

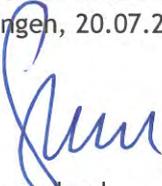

Starkmann-Kerres
Verwaltungsfachangestellte

Anlage 1

SATZUNG EINES KOMMUNALEN FÖRDERPROGRAMMES

der Gemeinde Sulzfeld a. Main zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“ vom 20.07.2012

Gemeinde Sulzfeld a. Main
Kitzingen, 20.07.2012



Schenkel
Erster Bürgermeister



Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms



Lageplan nicht maßstäblich

Anlage 2

SATZUNG EINES KOMMUNALEN FÖRDERPROGRAMMES

der Gemeinde Sulzfeld a. Main zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“ vom 20.07.2012

Gemeinde Sulzfeld a. Main
Kitzingen, 20.07.2012



Schenkel
Erster Bürgermeister



Fördersätze

**Beseitigung von gestalterischen Mängel und Missständen im Bestand = B für Bestand
Gestalterischer Mehraufwand bei Neubauten = M für Mehraufwand Neubau**

Maßnahme	Bestand/ Neubau	Förderhöhe
Abbruch		
Von nicht genutzten, wertlosen baufälligen Nebengebäuden im inneren der Blockbereiche	B	30 %
Beseitigung von Fachwerkattrappen aus Bohlen und Brettern, Ziegelmauerwerk und sichtbare Eckschutzschienen, Fassadenverkleidung wie z. B. aus Kunststoff, Faserzementelementen, Glasbausteinen, Blechen, keramischem Material oder Natursteinplatten	B	30 %
Putz		
Beseitigung von Rau- und Zierputzen aller Art	B	30 %
Putzinstandsetzungen nur im Zusammenhang mit weiteren Verbesserungsmaßnahmen	B	10-15 %
Verwendung von Kalkputz	B+M	30%
Eingefärbte Putze		0 %
Farbe		
Fassadenanstrich nur im Zusammenhang mit weiteren Verbesserungsmaßnahmen	B	10-15%
Verwendung von Farbe auf Kalk- oder Mineralbasis	B+M	30 %
Streichen der Fassade bis zum Straßenbelag	B+M	15 %
Sockel		
Beseitigung von sichtbaren Sockeln bzw. Ausbildung von nicht sichtbaren Sockelkonstruktionen	B M	30% 15%
Balkon		
Beseitigung von auskragenden Betondecken	B	30 %
Wandöffnungen/Material		
Ersetzen von Kunststofffenstern, -türen, -toren und solchen aus Holzimitation durch handwerkliche massive Holz- oder Stahlkonstruktionen	B	30%
Verwendung von europäischem Massivholz für Fenster, Türen, Tore	B+M	30%
Fenster		
Ersetzen von großformatigen, auch einflügeligen Fenstern, durch zwei oder mehrflügelige Fenster	B	30%
Beseitigung von aufgesetzten oder zwischen die Scheiben gesetzte nicht konstruktive Sprossen	B	30 %
Beseitigen von Glasbausteinen, Ornamentgläsern (wie stark getönte, strukturierte und gewölbte Gläser, u. ä.)	B	30%
Einbau von Fenstern mit weiterer horizontaler Unterteilung	B+M	15 %
Anstrich von holzsichtigen oder dunkel gestrichenen Fenstern mit heller Lackierung	B	30%
Türen/Tore		
Beseitigung von Schwingtoren im öffentlichen einsehbaren Bereich	B	30 %
Wiederherstellen von zweiflügeligen Drehtoren	B	30 %
Anstrich von Türen und Toren mit einer auf die Fassadengestaltung abgestimmten Farbe	B	15 %
Sichtschutz		
Beseitigung von Rollläden, Außenjalousetten, Markisen	B	30 %
Handwerklich gestalteten Massivholzläden auch aus Ersatz für Rollläden	B	30 %
Keine Förderung, wenn Rollläden erhalten bleiben	B	0 %

Maßnahme	Bestand/ Neubau	Förderhöhe
Werbeanlagen		
Beseitigen von veränderten Untergrund, Bauteilen und Gestaltungsmerkmalen, die dem Gebäude sein charakteristisches Gepräge geben, im Zusammenhang mit der Werbeanlage sowie Tafeln oder Kästen als Träger von Werbeanlagen, von Werbeanlagen in Leuchtkästen und die Verwendung von Sichtbaren Lichtquellen mit Leuchtstoffröhren	B	30 %
Beseitigung von Warenautomaten		
Anbringen einer Werbeanlage als auf die Wand gemalte Beschriftung bzw. auf die Wand gesetzte Beschriftung oder handwerklich gestalteter Ausleger	B+M	30 %
Dächer		
Verwendung von Biberschwanzziegeln	B+M	30 %
Beseitigung von Überdachungen aus Kunststoff, Glas	B	30 %
Beseitigung von Dachliegefenstern	B	30 %
Beseitigung von Ortgangziegeln bzw.	B	30 %
Kunststoff- oder Blechausbildungen / knappe Ortgangausbildung mit Windbrett und Zahnleiste (fränkische Lösung)	B+M	30 %
Beseitigung von Kastenrinnen mit rechteckigen Profilen, sowie Rinnen und Fallrohre aus Kunststoffmaterial	B	30 %
Kamine		
Beseitigung von Kaminzügen an Außenwänden	B	30 %
Kaminen aus Klinkermauerwerk, freistehende Kamine		
Ausbildung von traditionell gestalteten Kaminabdeckungen	B+M	30 %
Einfriedungen		
Beseitigung von Einfriedungen mit ortsuntypischen Materialien (z. B. Klinker)	B	30 %
Ersetzen von Jägerzaun durch einfachen Lattenzäunen oder Stahlgitterzäunen	B	30 %
Beseitigung von betonierte einsehbaren Hofflächen/-einfahrten (Entsiegelung) und von Schwarzdecken	B	30 %
Ausbildung von unbehandelten Holzstaketenzäunen im Grabenbereich und im Mainüberschwemmungsbereich	B+M	30 %
Beseitigung von Beton-/Waschbetontreppen	B	30 %
Begrünung		
Berankung von Mauern, Hauswänden, Zäunen, Terrassen, Garagen über Eingängen mit Rankhilfen	B+M	30 %
Beseitigung von Nadelgehölzen jeder Art, Thuja, Bodendecker wie Cotoneaster und andere standortfremde Gewächse	B+M	30 %
Blumenschmuck wird nicht gefördert		0 %

Absender/Antragsteller:

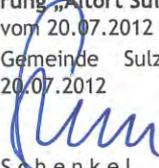
Name _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Wohnort _____ Tel. tagsüber _____
Email _____ Fax _____

An die
Gemeinde Sulzfeld a. Main
p. A. Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Friedrich-Ebert-Str. 5
97318 Kitzingen

Anlage 3

**SÄTZUNG EINES KOMMUNALEN
FÖRDERPROGRAMMES** der Ge-
meinde Sulzfeld a. Main zur Durchführung
privater Fassadengestaltungs- und Sanie-
rungsmaßnahmen im Rahmen der Sanie-
rung „Altort Sulzfeld a. Main“
vom 20.07.2012

Gemeinde Sulzfeld a. Main: Kitzingen,
20.07.2012


Schenkel
Erster Bürgermeister



**Antrag auf Förderung von Maßnahmen zur Durchführung privater Fassadenge-
staltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Förderpro-
gramms der Gemeinde Sulzfeld a. Main**

Anwesen/Objekt:

Straße, Hausnummer

Fl. Nr.

Eigentümer/in:

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort _____ Tel. tagsüber _____

Email _____ Fax _____

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Räumlicher Geltungsbereich:

- Das Anwesen liegt innerhalb des Altortbereichs der Gemeinde Sulzfeld a. Main (s. Anlage 1 Kommunales Förderprogramm).
- Das Anwesen ist ein Denkmal gemäß DSchG und ist in der Denkmalliste des Landreises Kitzingen eingetragen.
Die Erlaubnis nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz wird gesondert beantragt (ist über die Gemeinde einzureichen, diese leitet den Antrag an das Landratsamt Kitzingen weiter!)
- Das Anwesen liegt innerhalb des Ensembles der Gemeinde Sulzfeld a. Main.
Die Erlaubnis nach dem Bayer. Denkmalschutzgesetz wird gesondert beantragt (ist über die Gemeinde einzureichen, diese leitet den Antrag an das Landratsamt Kitzingen weiter!)
- Das Anwesen liegt innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes der Gemeinde Sulzfeld a. Main

Art der Maßnahmen:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Putz- und Malerarbeiten | <input type="checkbox"/> Dachdeckerarbeiten |
| <input type="checkbox"/> Fensterarbeiten und Fensterläden (und/oder Austausch) | <input type="checkbox"/> Tür- und Torarbeiten |
| <input type="checkbox"/> Steinmetzarbeiten | <input type="checkbox"/> Gerüstbauarbeiten |
| <input type="checkbox"/> Rückbaumaßnahmen an der Fassade | <input type="checkbox"/> Anlage bzw. Neugestaltung von Außenanlagen mit öffentlicher Wirkung |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ | |

Finanzierung:

Kosten der Maßnahme Gesamt: _____ €

Davon Eigenmittel: _____ €

Beantragte Fördermittel:

- | | |
|---|---------|
| <input type="checkbox"/> Landesamt für Denkmalpflege: | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Bezirk Unterfranken: | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Landkreis Kitzingen: | _____ € |
| <input type="checkbox"/> Sonstige: | _____ € |

Vorsteuer:

- Der/Die Antragsteller/in ist vorsteuerabzugsberechtigt (bitte entsprechende Belege beifügen).
- Der/Die Antragsteller/in ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Durchführung:

Geplanter Baubeginn: _____

Geplante Bauvollendung: _____

Aufgrund des Umfangs der Maßnahme soll das Vorhaben in mehreren Abschnitten (über max. 3 Jahre) wie folgt durchgeführt werden:

Bauabschnitt 1: _____ (Gewerk) von _____ bis: _____

Bauabschnitt 2: _____ (Gewerk) von _____ bis: _____

Bauabschnitt 3: _____ (Gewerk) von _____ bis: _____

Unterlagen:

Dem Zuschussantrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Baugenehmigung (falls nötig) | <input type="checkbox"/> Erlaubnis nach Art. 6 DSchG |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme der Ortsplanerin (liegt in der Regel der VG vor!) | <input type="checkbox"/> (liegt i.d. Regel der VG vor!) |
| <input type="checkbox"/> Angebote von Handwerksfirmen (Bei Kosten bis 5.000,00 € zwei, ansonsten drei <u>vergleichbare</u> Angebote) diese sind auf Seite 4 aufzulisten! | <input type="checkbox"/> Ggf. Kostenschätzung des Planers |
| <input type="checkbox"/> Beschreibung der geplanten Maßnahme | <input type="checkbox"/> Ggf. nötige Baupläne |
| <input type="checkbox"/> Fotos <u>vor</u> Maßnahmebeginn | <input type="checkbox"/> Ggf. Bewilligungsbescheide weiterer Zuschussgeber |
| | <input type="checkbox"/> Sonstiges |

Gleichzeitig wird der vorzeitige Maßnahmenbeginn beantragt, um mit den dringend erforderlichen Sanierungsarbeiten beginnen zu können.

Beschreibung der Maßnahme

Am Anwesen:

Name:

Straße:

Fl. Nr.:

der Gemarkung Sulzfeld a. Main werden folgende Maßnahmen:

entsprechend der Gestaltungssatzung der Gemeinde Sulzfeld a. Main ausgeführt.

Die Überwachung der Ausführung der Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde Sulzfeld a. Main / SBS-Planungsgemeinschaft.

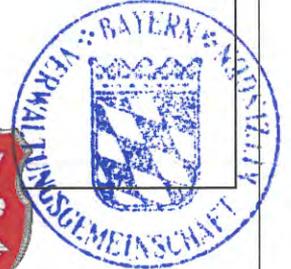
Absender/Antragsteller:

Name _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Wohnort _____ Tel. tagsüber _____
Email _____ Fax _____

An die
Gemeinde Sulzfeld a. Main
p. A. Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen
Friedrich-Ebert-Str. 5
97318 Kitzingen

Anlage 4
SATZUNG EINESKOMMUNALEN
FÖRDERPROGRAMMES der Ge-
meinde Sulzfeld a. Main zur Durchführung
privater Fassadengestaltungs- und Sanie-
rungsmaßnahmen im Rahmen der Sanie-
rung „Altort Sulzfeld a. Main“
vom 20.07.2012
Gemeinde Sulzfeld a. Main; Kitzingen,
20.07.2012

Schenk el
Erster Bürgermeister



Verwendungsnachweis für das Kommunale Förderprogramm der Gemeinde Sulzfeld a. Main

Für den mit Schreiben/Bescheid vom _____
in Aussicht gestellten Zuschuss der Gemeinde Sulzfeld a. Main in Höhe von _____ €

für _____
(beantragte Maßnahme)

Die Überweisung soll erfolgen an:

Bank: _____ Bankleitzahl: [15]15

Kto.-Nr.: _____

I. Sachlicher Bericht:

Über die Verwendung des Zuschusses und den erzielten Erfolg (ggf. gesonderter Bericht)

II. Zahlenmäßiger Nachweis

A. Einnahmen zur Deckung der Kosten der beantragten und ausgeführten Maßnahme

a) Eigenmittel	_____	€
b) Zuschuss des Landesamtes für Denkmalpflege	_____	€
c) Zuschuss des Bezirks Unterfranken	_____	€
d) Zuschuss des Landkreises	_____	€

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der beiliegenden Anlagen wird bestätigt:



Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Bestätigungen des Bauherren

(Name, Anschrift)

zur ausgeführten Maßnahme _____

gem. Kommunalem Förderprogramm der Gemeinde Sulzfeld a. Main

I) Übereinstimmung der Bauausführung mit der Planung:

- Es wird hiermit bestätigt, dass die Maßnahme entsprechend den Vorgaben aus dem Schreiben vom _____ über den in Aussicht gestellten Zuschuss der Gemeinde Sulzfeld a. Main ausgeführt worden ist.
- Änderungen wurden in folgenden Bereichen vorgenommen:
- _____

II) Vorsteuerabzugsberechtigung:

- Ja, Unterlagen sind beigelegt.
- Nein.

Versicherung:

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- Die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind,
- die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichnetenwendungszweck verwendet wurde,
- die Vorgaben des Kommunalen Förderprogramms eingehalten wurden.

Dem Unterzeichner ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragstellers/-in

Interne Prüfung (nicht vom Antragsteller auszufüllen):

Verwendungsnachweise aufgrund der Belege geprüft:

Die dem Zuschuss zugrunde gelegte Kostensumme in Höhe von _____ € wurde

- erreicht überschritten nicht erreicht

Warum nicht?

Prüfungsvermerk: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 5

SATZUNG EINES KOMMUNALEN FÖRDERPROGRAMMES der Gemeinde Sulzfeld a. Main zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altort Sulzfeld a. Main“

vom 20.07.2012

Gemeinde Sulzfeld a. Main; Kitzingen, 20.07.2012

Schenkel
Erster Bürgermeister

